

Sog. Rückführungsverbesserungsgesetz – Die wesentlichen Änderungen

[Inkrafttreten am 27.02.2024]

Sanktion (strafrechtlich/ordnungswidrig)

Freiheitsentziehung

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	
<ul style="list-style-type: none"> • Ausweitung der Leistungseinschränkung auf alle Fälle der Verweigerung von Angaben zu Identität oder Staatsangehörigkeit (§ 1a Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 AsylbLG) • Verdopplung des Bezugszeitraums von sog. Grundleistungen nach dem AsylbLG von 18 auf 36 Monate (§ 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG) => Übergangsregelung: Anwendung der 18-Monate-Regel für alle Personen, die bis zum Tag vor Inkrafttreten (= 26.02.2024) Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG erhalten (§ 20 AsylbLG) • Ausweitung der Verpflichtungsmöglichkeit, sog. Arbeitsgelegenheiten anzunehmen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG) 	
Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	Asylgesetz (AsylIG)
(+)	(+)
<ul style="list-style-type: none"> • Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bei subsidiärem Schutz für 3 Jahre (§ 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG) • Kein Widerruf einer Niederlassungserlaubnis bei Unzumutbarkeit der Pass(ersatz)beschaffung (§ 52 Abs. 1 Satz 2 AufenthG) • Erleichterte Erteilung einer Niederlassungserlaubnis auf 10 Jahre aufgrund von Streichung der zwingenden Speicherung von Seriennummer und Gültigkeitsdauer von Pass(ersatz) (§ 78 Abs. 1 Satz 8 AufenthG) • Kein Erlass einer Abschiebungsandrohung, wenn Kindeswohl, familiäre Bindungen oder der Gesundheitszustand entgegensteht (§ 59 Abs. 1 AufenthG) • Grundsätzlich Erteilung einer Arbeitserlaubnis bei Duldung, außer konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor (§ 60a Abs. 5b AufenthG) • Neuer Stichtagsregelung und Fristenanpassung bei Identitätsklärung als Voraussetzung einer Beschäftigungsduldung, sowie Absenkung der Anforderung an Dauer der Beschäftigung und Wochenarbeitszeit (§ 60d Abs. 1 AufenthG) • Pflichtverteidigung bei der richterlichen Entscheidung über die Anordnung von Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam (§ 62d AufenthG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung von Aufenthaltsgestattungen bei Wohnpflicht in einer Aufnahmeeinrichtung auf bis zu 6 Monate, sonst auf bis zu 12 Monate (§ 63 Abs. 2 Satz 2 AsylIG) • Kein Erlass einer Abschiebungsandrohung, wenn Kindeswohl, familiäre Bindungen oder der Gesundheitszustand entgegensteht (§ 34 Abs. 1 Nr. 4 AsylIG) • Grundsätzlich Erteilung einer Arbeitserlaubnis während des Asylverfahrens nach 6 Monaten, außer konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor (§ 61 Abs. 1 Satz 2 AsylIG) • Aufhebung der festen Zuständigkeit der Erstantrags-Außenstelle bei Folgeantragstellung <u>aber</u> Streichung der Möglichkeit, einen schriftlichen Folgeantrag zu stellen, wenn bei Erstantragsstellung keine Wohnpflicht bestand (§ 71 Abs. 2 AsylIG)
(-)	(-)
Kontrollmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • Sofortige Vollziehbarkeit einer mit Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung verbundenen Meldepflicht und räumlichen Beschränkung (§ 56 Abs. 5 Satz 2 AufenthG) • Erschwerung des Rechtsschutzes gegen Residenzpflicht, Wohnsitzauflage und Kostentragung durch Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Rechtsmittel (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 1b, 1c, 1d AufenthG) • Strafrechtliche Sanktionierung des erstmaligen Verstoßes gegen eine Meldepflicht, Residenzpflicht und Kontakteinschränkung nach § 56 AufenthG (§ 95 Abs. 1 Nr. 6a, 6b, 6c AufenthG) 	Kontrollmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • Übermittlungspflicht von personenbezogenen Daten zwischen Behörden bei Reisen ins Herkunftsland auch bei laufendem Asylverfahren oder festgestelltem Abschiebeverbot (§ 8 Abs. 1c AsylIG)

Kontext Identität

- Einreise- und Aufenthaltsverbot nach versuchter Einreise mit falschen oder verfälschten Dokumenten (§ 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG)
- Durchsuchung von im Besitz einer Person befindlichen Sachen oder ihrer Wohnung¹ nach Identitätsnachweisen (§ 48 Abs. 3 Satz 2 AufenthG)
- Zulässigkeit des *Auslesens* von Datenträgern (einschließlich mobiler Geräte und Cloud-Dienste) mit Pflicht der betroffenen Person, notwendige Zugangsdaten herauszugeben; Möglichkeit der *Auswertung* der ausgelesenen Daten bei Fehlen eines anderen milderen Mittels zur Identitätsklärung (§ 48 Abs. 3a, 3b, 3c AufenthG)
- Möglichkeit der behördlichen Verwahrung von Pass(ersatz) sowie aller sonstiger für die Feststellung der Identität oder Rückführung bedeutsamen Urkunden, Unterlagen und Datenträger (§ 50 Abs. 5 AufenthG)
- Ausschreibung zur Fahndung in polizeilichen Datenbanken zum Zweck der Identitätsfeststellung oder bei Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 50 Abs. 6 AufenthG)
- Aussageverpflichtung hinsichtlich der eigenen Identität bei Botschaftsvorfürungen (§ 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG); im Fall von unentschuldigtem Fernbleiben oder Unterlassen von Angaben mögliche Haft bis zu 14 Tagen („Mitwirkungshaft“) vor erneuter Vorführung² (§ 62 Abs. 6 Satz 1 AufenthG)

Ausweitung Ausweisungsinteresse

- „Besonders schwer“ bei einer Verurteilung wegen einer Straftat nach § 96 AufenthG (sog. Einschleusen) zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr (§ 54 Abs. 1 Nr. 1c AufenthG)
- „Besonders schwer“ bei der Annahme einer Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, wovon auszugehen ist, „wenn Tatsachen die *Schlussfolgerung*³ rechtfertigen, dass [die Person] einer Vereinigung iSd § 129 StGB angehört oder angehört hat“ (§ 54 Abs. 1 Nr. 2a AufenthG)
- „Schwer“ bei mehrfacher rechtskräftiger Verurteilung zu einer Geldstrafe über 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe wegen mehrerer im Zeitraum von 12 Monaten begangenen Körperverletzungs-, Diebstahls- oder Raubdelikte (§ 54 Abs. 2 Nr. 2a AufenthG)
- „Schwer“ bei allein der Verwirklichung eines aufenthaltsrechtlichen Straftatbestands nach §§ 96, 97 AufenthG (§ 54 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG)
- „Schwer“ bei rechtskräftiger Verurteilung zu einer Geldstrafe über 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe im Fall der ausdrücklichen Feststellung eines antisemitischen,

Kontext Identität

- Konkretisierung der Mitwirkungspflicht, erforderliche *Angaben* „*wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen*“ zu machen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 AsylG)
- Ausweitung der Durchsuchungsbefugnis von Personen nach Pass(ersatz), Reise- und Identitätsdokumente und Datenträger auf die für die Unterbringung zuständigen Landesbehörden (§ 15 Abs. 4 Satz 1 AsylG)
- Zulässigkeit des *Auslesens* von Datenträgern (einschließlich mobiler Geräte und Cloud-Dienste) mit Pflicht der betroffenen Person, notwendige Zugangsdaten herauszugeben; Möglichkeit der *Auswertung* der ausgelesenen Daten bei Fehlen eines anderen milderen Mittels zur Identitätsklärung (§ 15a Abs. 1, 2 AsylG)
- Strafrechtliche Sanktionierung asylverfahrensrechtlicher Mitwirkungspflichten aus § 15 Abs. 2 Nr. 1, 4 bis 6 AufenthG bei fehlenden, unrichtigen oder unvollständigen Angaben „*wider besseren Wissens*“ oder bei Nichtvorlage, Nichtaushändigung oder Nichtüberlassen eines Pass(ersatzes) oder anderen für den Identitätsnachweis erforderliche Urkunden, Unterlagen oder Datenträger (§ 85 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 6 AsylG)⁵
- Strafrechtliche Sanktionierung unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder deren Nutzung gegenüber dem BAMF oder im gerichtlichen Verfahren im Rahmen der Schutzanerkennung/-aberkennung (§ 85 Abs. 2 AsylG)

Faires Verfahren

- Mögliche Abschiebungshaft trotz Stellung eines Asylantrags (§ 14 Abs. 3 Satz 1 AsylG)
- Beibehaltung der Abschiebungshaft nach Ablehnung des Asylantrags (§ 14 Abs. 3 Satz 3 AsylG)
- Mögliche Abschiebungshaft trotz Stellung eines zulässigen Folgeantrag (§ 71 Abs. 8 AsylG)
- Ausweitung der Ablehnungsgründe als „offensichtlich unbegründet“ (§ 30 Abs. 1 AsylG) Beachte Stichtagsregelung Inkrafttreten des Gesetzes (= 27.02.2024) gem. § 87 Abs. 2 Nr. 6 AsylG bzw. § 104 Abs. 19 AufenthG iHa § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG
 - Bei „*eindeutig unstimmigen und widersprüchlichen, eindeutig falschen oder offensichtlich unwahrscheinlichen*“, im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehenden Angaben (Nr. 2)
 - Zurückhalten von Dokumenten gilt als Identitätstäuschung (Nr. 3)
 - Bei mutwilliger Vernichtung oder Beseitigung von Identitäts-/Reisedokumenten, die die Feststellung von Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätten, auch bei Annahme solcher Umstände als „*offensichtlich*“ (Nr. 4)

¹ Richtervorbehalt bzw. bei Gefahr im Verzug behördliche Anordnung möglich

² Auf eine mögliche Haft muss zuvor hingewiesen worden sein, § 62 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG

³ Unabhängig von Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren, Einstellung, Verurteilung oder Freispruch (!); Es reicht aus, wenn „*die Ausländerbehörde zu der Feststellung gelangt, dass konkrete Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer einer kriminellen Vereinigung im Sinne des § 129 StGB angehört oder angehört hat*“

⁵ Vgl. § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG

rassistischen, fremdenfeindlichen, geschlechtsspezifischen, gegen die sexuelle Orientierung gerichteten oder sonstigen menschenverachtenden Beweggrund im Rahmen der Strafzumessung nach § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB (§ 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG)

Verschärfung Abschiebung

- Erlass eines Einreise- und Aufenthaltsverbots, wenn eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen wurde (§ 11 Abs. 1 AufenthG)
- Keine aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots (§ 84 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG)
- Ausweitung des Betretungsrecht in Gemeinschaftsunterkünften auf die Wohnung anderer Personen sowie gemeinschaftlich genutzter Räumlichkeiten (§ 58 Abs. 5 Satz 2 AufenthG)
- Abschiebung zur Nachtzeit bei Vorliegen von durch die Behörde nicht beeinflussbaren organisatorischen Rahmenbedingungen (§ 58 Abs. 7 Satz 2 AufenthG)
- Grundsätzlich kein Erlass einer Abschiebungsandrohung, „wenn Abschiebungsverbote vorliegen und der Abschiebung das Kindeswohl, familiäre Bindungen oder der Gesundheitszustand der Person entgegenstehen“ (§ 59 Abs. 1 AufenthG)
Aber Abschiebungsandrohung trotz Abschiebungsverbot/-hindernis bei Ausreisepflicht wegen einer strafrechtlichen Verurteilung oder eines anhängigen Auslieferungsverfahrens, Ziel: Möglicher Erlass eines Einreise- und Aufenthaltsverbots (§ 59 Abs. 3 AufenthG)
- Streichung der grundsätzlichen Ankündigungsfrist von 1 Woche vor Abschiebung (§ 59 Abs. 5 AufenthG)
- Bei Familien mit Kindern unter 12 Jahren + Widerruf einer Duldung nach über 1 Jahr
 - Grundsätzlich: Ankündigung mindestens 1 Monat vor Abschiebung
 - Ausnahme: Bei Vorliegen einer für die Duldung kausalen vorsätzlichen Falschangabe, Identitätstäuschung oder Unterlassen von zumutbaren Mitwirkungshandlungen (§ 60a Abs. 5a AufenthG)
- Keine vollständige Ausnahme der Inhaftierung von Minderjährigen in Abschiebungshaft, bloße Umformulierung (§ 62 Abs. 1 Satz 3 AufenthG)
- Vollziehbare Ausreisepflicht nach erlaubter Einreise als eigenständiger Haftgrund (§ 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AufenthG)
- Verstoß gegen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot als eigenständiger Haftgrund (§ 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 AufenthG)
- Verlängerung der Abschiebungshaft auf bis zu 6 Monaten (§ 62 Abs. 3 Satz 3, 4 AufenthG)
- Verlängerung des Ausreisegewahrsams auf bis zu 28 Tage (§ 62b Abs. 1 Satz 1 AufenthG)
- Aufhebung der örtlichen Grenznahe des Ausreisegewahrsams (§ 62b Abs. 2 AufenthG)

- Bei Weigerung der Abgabe der Fingerabdrücke (Nr. 5)
- Bei Antragsstellung zur „*Verzögerung oder Behinderung*“ einer bevorstehenden Abschiebung oder der unmittelbar bevorstehenden Entscheidung über eine Abschiebung (Nr. 6)
- Bei der Annahme schwerwiegender Gründe der Gefährdung der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung (Nr. 7)
- Bei vormaliger Stellung eines Folge- oder Zweitantrags und anschließend durchgeführtem Asylverfahren (Nr. 8)
- Bei Einreise entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot (Nr. 9)
→ Einschränkung bei unbegleiteten Minderjährigen nur bezüglich der in Nr. 1 – 6 aufgezählten Fälle (§ 30 Abs. 2 AsylG)
- Ausweitung des beschleunigten Verfahrens bei Verstoß gegen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 30a Abs. 1 Nr. 8 AsylG)
- Verschärfung der Voraussetzungen eines Folgeantrags durch die Anforderung der „*erhebliche Wahrscheinlichkeit*“ einer günstigeren Neubescheidung, sowie die Ausweitung des Ausschlussgrundes Verschulden durch Erweiterung des Verschuldensmaßstabes von grobem auf „eigenes Verschulden“ (§ 71 Abs. 1 AsylG)
- Unmittelbare Abschiebung vor Ablauf der Rechtsmittelfrist oder Entscheidung über einen Eilantrag, wenn ein als unzulässig abgelehnter Folgeantrag „*nur zur Verzögerung oder Behinderung der Abschiebung*“ oder „*nach unanfechtbarer Ablehnung eines Folgeantrags*“ gestellt wurde (§ 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG)
- Weiterleitung von Informationen vom BAMF an Ermittlungsbehörden, dass im Asylverfahren unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder benutzt wurden; im Fall einer möglichen Selbstbelastung oder einem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 StPO nur nach Zustimmung der betroffenen Person (§ 73b Abs. 5a AsylG)
- Ausschluss des Rechtsmittels der Beschwerde gegen eine Abschiebungsandrohung/-anordnung (§ 80 AsylG)

- Möglichkeit der Durchsuchung einer Person und ihre mitgeführten Sachen nach Geldmitteln, Flugtickets oder anderen Fahrscheinen zur Finanzierung der eigenen Abschiebung (**§ 66 Abs. 5 Satz 4 AufenthG**)
- Erleichterte Abschiebung trotz laufendem Ermittlungs- oder Strafverfahren durch die Aufhebung der Beteiligung der Staatsanwaltschaft bei geringem Strafverfolgungsinteresse beim Vorwurf einer mehrmaligen Tatbegehung oder gestelltem Strafantrag (**§ 72 Abs. 4 Satz 5 AufenthG**)

Kriminalisierung Fluchthilfe

- Ausweitung der Kostenübernahme einer Abschiebung auf bei einer Handlung nach § 95 AufenthG beteiligte Dritte (**§ 66 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 AufenthG**)
- Anhebung des Strafrahmens für „Einschleusen“ auf 6 Monate bis zu 10 Jahre (**§ 96 Abs. 1 Satz 1 AufenthG**); bei qualifizierter Tatbegehung auf nicht unter 1 Jahr (**§ 96 Abs. 2 Satz 1 AufenthG**), außer in minder schweren Fällen (**§ 96 Abs. 2 Satz 3 AufenthG**)
- Ausweitung der Strafbarkeit des „Einschleusens“ für Dritte durch
 - Verweis auf § 9 Abs. 1 FreizügG/EU (**§ 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG**)
 - Streichung des Erfordernisses einer vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat (**§ 96 Abs. 1 Satz 2 AufenthG** und **§ 96 Abs. 2 Satz 2 AufenthG**)
 - Ausweitung der Qualifikationstatbestände auf Fälle des Versuchs, „*sich im Straßenverkehr in grob verkehrswidriger und rücksichtsloser Weise einer polizeilichen Kontrolle zu entziehen und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet*“ (**§ 96 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AufenthG**)
 - Erweiterung der Tatbestandsmöglichkeiten des „Einschleusens“ in einen anderen EU/Schengen-Staat (**§ 96 Abs. 4 AufenthG**)
- Anhebung des Strafrahmens für „Einschleusen mit Todesfolge“⁴ auf nicht unter 5 Jahre, bei leichtfertiger Begehungsweise lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahre (**§ 97 Abs. 1 AufenthG**); in minder schweren Fällen nicht unter 1 Jahr (**§ 97 Abs. 3 AufenthG**)
- Anhebung des Strafrahmens bei „gewerbs- und bandenmäßigem Einschleusen“ auf nicht unter 3 Jahre (**§ 97 Abs. 2 AufenthG**); in minder schweren Fällen nicht unter 1 Jahr (**§ 97 Abs. 3 AufenthG**)

⁴ Tod eines anderen Menschen, nicht zwingend der „geschleusten“ Person